Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen geändert wird

§ 6. (1) bis (11) ...

§ 6. (1) bis (11) ...

(12) Anlage I Abschnitt VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2011 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

VI. Pädagogische Hochschulen:

Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, kann im Einvernehmen Abs. 1 Z 1 sowie die Studiengangsleitung eines privaten Studienganges mit dem zuständigen Dienststellenausschuss im Rahmen eines zur Verfügung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, stehenden Betrages Lehrern an der Pädagogischen Hochschule für die können im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellenausschuss im Begutachtung der Bachelorarbeit sowie Lehrern an der Pädagogischen Rahmen eines zur Verfügung stehenden Betrages Lehrerinnen und Lehrern Hochschule, die im Studienjahr 2009/2010 besondere Leistungen im Rahmen der an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges gemäß § 38 des sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Pädagogischen Hochschule, die im Hochschulgesetzes 2005 erbracht haben, eine jederzeit widerrufbare besondere Studienjahr 2010/2011 besondere Leistungen im Rahmen der Prüfungsprämie gewähren. Der zuständige Bundesminister gemäß § 7 stellt für Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges gemäß § 38 des die Gewährung der besonderen Prüfungsprämien für das Studienjahr 2009/2010 Hochschulgesetzes 2005 erbracht haben, eine besondere Prüfungsprämie für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges gewähren. Die zuständige Bundesministerin gemäß § 7 stellt für die inskribierten Studierenden einen der Anwendung des § 5 nicht zu unterziehenden Gewährung der besonderen Prüfungsprämien für das Studienjahr 2010/2011 Betrag von 110 Euro zur Verfügung.

VI. Pädagogische Hochschulen:

für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen der Anwendung des § 5 nicht zu unterziehenden Betrag von 110 Euro zur Verfügung.